

**Satzung der Fachhochschule Lübeck über die Erhebung von Gebühren
– Gebührenordnung – (GebO)
Vom 30. August 2005**

– 10-0 –

**§ 1
Gebühren und Auslagen**

Die Fachhochschule Lübeck erhebt für besondere Dienstleistungen Gebühren nach dem dieser Satzung anliegenden Allgemeinen Gebührentarif. Sind Auslagen im Zusammenhang mit einer besonderen Dienstleistung in die Gebühr nicht einbezogen, sind notwendige Auslagen zu erstatten. Für die Erhebung der Gebühren und

die Erstattung der Auslagen sind die §§ 9 bis 22 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein entsprechend anzuwenden.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

*Anlage***Allgemeiner Gebührentarif**

| <u>Tarifstelle</u> | <u>Gegenstand</u> | <u>Gebühr Euro</u> |
|--------------------|---|--------------------|
| 1. | Ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde | |
| 1.1 | Ersatzweise Ausstellung eines Studiausweises * | 15 |
| 1.2 | Ersatzweise Ausstellung eines Studienzwischen- oder -abschlussprüfungs-Zeugnisses, eines dazu ausgestellten Nachweises, einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grads oder eines dazu ausgestellten Nachweises, jeweils | 20 |
| 1.3 | Ersatzweise Ausstellung einer anderen Urkunde | 15 bis 20 |
| 1.4 | Nachträgliche Ausstellung eines Studiausweises bei verspätetem Eingang eines Beitrags oder Nachweises nach § 8 Zulassungsordnung * | 15 |
| 1.5 | Nachträgliche Ausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grads oder eines dazu ausgestellten Nachweises, jeweils | 20 |
| 1.6 | Nachträgliche Ausstellung einer anderen Urkunde | 15 bis 20 |
| 2. | <i>Zur Zeit keine Gebührenfestsetzung</i> | |
| 3. | Nicht dem Hochschulstudium oder einer Hochschulprüfung dienende Amtshandlungen | |
| 3.1 | Amtliche Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Lichtpausen und sonstigen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen sowie Ausdrucken von auf Datenträgern gespeicherten Daten und Rückvergrößerungen von auf fotomechanischem Weg hergestellten Aufnahmen (§ 91 Landesverwaltungsgesetz), je Seite | 2 |
| 3.2 | Bescheinigung oder Zeugnis | 3 bis 20 |

* Auslagen im Zusammenhang mit der besonderen Dienstleistung sind in die Gebühr einbezogen